

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 147/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin, die zwischen 1968 und 1978 gegen Zahlung von Pflegegeld insgesamt 22 Pflegekinder betreute, begehrt die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für acht dieser Pflegekinder. Durch Urteil vom 14. August 1990 hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen ihre Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Düsseldorf vom 14. Februar 1990 zurückgewiesen, da in allen Fällen zwischen der Klägerin und den zeitweise in ihrem Haushalt aufgenommenen Kindern kein Pflegekindschaftsverhältnis iS des § 28a Abs 3 iVm § 2a Abs 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), § 56 Abs 3 Nr 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bestanden habe. Für die Annahme eines solchen Pflegeverhältnisses sei nur Raum, wenn das Pflege- und Obhutsverhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern zumindest für den Zeitraum, für den wegen der Pflege des Kindes Leistungen erstrebt würden, nicht oder nicht mehr bestanden habe.

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darf das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil eines LSG ua nur zulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Aus der abschließenden Natur der in § 160 Abs 2 SGG enthaltenen Aufzählung der Revisionszulassungsgründe ergibt sich ferner, daß die - behauptete - sachliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG kein Revisionszulassungsgrund ist. Angebliche materiell-rechtliche Mängel im Urteil des LSG dürfte das BSG nur überprüfen, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt worden wäre.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung "dargelegt" oder der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden. Erforderlich ist eine Begründung, die dem Beschwerdegericht grundsätzlich die Möglichkeit gibt, allein anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Genügt die Beschwerdebegründung diesen Anforderungen nicht, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.



Die Klägerin sieht verschiedene, in ihrem Schriftsatz vom 31. Januar 1991 unter Abschnitt I, Buchst a bis e aufgeworfene Fragen als rechtsgrundsätzlich an. Sie hat insoweit jedoch weder die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der angestrebten Entscheidung aufgezeigt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 39, 7; § 160 Nr 60) noch die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit der aufgeworfenen Fragen substantiiert dargelegt. Zu letzterem hätte hier schon deshalb besonderer Anlaß bestanden, weil das BSG bereits in seiner Entscheidung vom 12. September 1990 - 5 RJ 45/89 (SozR 3-1200 § 56 Nr 1), bestätigt durch das Urteil vom 28. November 1990 - 5 RJ 46/89, in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung eingehend zu den Voraussetzungen der Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei Pflegekindschaftsverhältnissen Stellung genommen hat. Danach setzt ein Pflegekindschaftsverhältnis iS des § 56 Abs 3 Nr 3 iVm § 56 Abs 2 Nr 2 SGB I zwischen Pflegemutter und Pflegekind voraus, daß die Beziehungen des Kindes zur leiblichen Mutter gelöst sind. Die von der Klägerin unter Punkt a aufgeworfene Rechtsfrage ist damit nicht mehr klärungsbedürftig. Hieraus ergibt sich, daß sich die an diese Frage anschließenden weiteren Rechtsfragen, wie sie im Schriftsatz der Klägerin vom 31. Januar 1991 angeführt worden sind, im vorliegenden Verfahren nicht klärungsfähig sind. Auf ihre Entscheidung kommt es nicht an.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache war somit nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.

Soweit die Klägerin verschiedene Verfahrensmängel geltend macht, hat sie diese nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend bezeichnet. Ihre Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art 103 des Grundgesetzes) stützt sie darauf, daß sie nicht die Möglichkeit erhalten habe, in ausreichender Weise insbesondere zur Heranziehung der ab 1. Juli 1989 geltenden Fassung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) Stellung zu nehmen. Sie übersieht dabei, daß das LSG ausweislich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils die angesprochene Vorschrift des § 2 Abs 1 Nr 2 BKGG nur zur - weiteren - Erläuterung seiner Rechtsauffassung "beispielsweise" herangezogen hat. Es hat somit seine Entscheidung nicht maßgeblich auf die Vorschriften des § 2 Abs 1 Nr 2 BKGG gestützt, so daß seine Entscheidung auch nicht auf diesem - nach dem Vortrag der Klägerin nicht erörterten - Gesichtspunkt beruhen kann (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nrn 36 und 64).

Auch die von der Klägerin weiter erhobene Rüge, das LSG habe gegen seine Verpflichtung zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verstoßen, geht fehl. Wie bereits ausgeführt, kann auf eine Verletzung des § 103 SGG ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daher ist erforderlich, daß in der Beschwerdebegründung der Beweisantrag so genau bezeichnet wird, daß er für das BSG ohne weiteres auffindbar ist. Einen Beweisantrag hat die Klägerin aber nicht bezeichnet.



Die auch insoweit unzulässige Beschwerde war daher ohne Prüfung in der Sache zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Abkürzungen

LSG	Seite 2
SG	Seite 2
AVG	Seite 2
SGB I	Seite 2
SGG	Seite 2
BSG	Seite 2
BKGG	Seite 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)